

Betreuungsgutschriften

Gesetzliche Grundlage

1 Die gesetzlichen Bestimmungen sehen vor, dass bei der Rentenberechnung auch Betreuungsgutschriften angerechnet werden können. Diese Gutschriften sind Zuschläge zum rentenbildenden Erwerbseinkommen und sollen jenen Personen ermöglichen, eine höhere Rente zu erreichen, die pflegebedürftige Verwandte betreuen. Betreuungsgutschriften sind keine direkten Geldleistungen.

Anspruch auf Betreuungsgutschriften

2 Wer pflegebedürftige Verwandte im gleichen Haushalt betreut, hat Anspruch auf Betreuungsgutschriften.

3 Als Verwandte gelten Eltern, Kinder, Geschwister und Grosseltern sowie Ehegatten, Schwiegereltern und Stiefkinder.

4 Die Verwandten müssen pflegebedürftig sein. Dies ist dann der Fall, wenn sie von der AHV, der IV, der Unfall- oder der Militärversicherung eine Hilflosenentschädigung mittleren oder schweren Grades beziehen. Der Hilflosenentschädigung gleichgestellt sind Pflegebeiträge für Kinder unter 18 Jahren, die in mittlerem oder schwerem Grad hilflos sind.

5 Der Anspruch auf Betreuungsgutschriften besteht nur, wenn die pflegende und die betreute Person überwiegend, d. h. während mindestens 180 Tagen im Jahr, im gleichen Haushalt leben. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn beide Personen

- in der gleichen Wohnung oder dem gleichen Haus, oder
- in verschiedenen Wohnungen im gleichen Gebäude, oder
- in unterschiedlichen Häusern auf dem gleichen Grundstück (z. B. in einem «Stöckli») oder auf benachbarten Grundstücken (z. B. in einem Reihnhaus) leben.

6 Betreuungsgutschriften können nicht gleichzeitig mit Erziehungsgutschriften beansprucht werden. Es ist aber möglich, dass für ein pflegebedürftiges Kind bis zum 16. Altersjahr Erziehungsgutschriften und anschliessend Betreuungsgutschriften gewährt werden.

Anspruch mehrerer berechtigter Personen

7 Für verheiratete Personen wird die Betreuungsgutschrift während der Ehejahre aufgeteilt und je zur Hälfte den Ehegatten angerechnet. Die AHV nimmt diese Aufteilung aber nur vor, wenn beide Ehegatten bei der AHV/IV versichert sind. Betreut etwa die Ehefrau ihre pflegebedürftigen Eltern in der Schweiz und arbeitet der Mann als Grenzgänger im Ausland, wird die Gutschrift nicht geteilt. In diesem Fall steht der Ehefrau die ganze Betreuungsgutschrift zu.

8 Beteiligen sich mehrere Personen an der Betreuung, wird die Betreuungsgutschrift unter ihnen aufgeteilt. Kümmern sich beispielsweise ein Ehepaar sowie die ledige Schwester der Ehefrau gemeinsam um die im gleichen Haus wohnende pflegebedürftige Mutter der beiden Frauen, erhalten alle drei Personen je einen Drittel der Betreuungsgutschrift.

Wirkung der Betreuungsgutschrift

9 Die Jahre, für die eine Betreuungsgutschrift angerechnet werden kann, werden im Individuellen Konto eingetragen. Der genaue Betrag wird erst im Zeitpunkt der Rentenberechnung festgesetzt.

10 Die Betreuungsgutschrift entspricht der dreifachen jährlichen Minimalrente zum Zeitpunkt des Rentenanspruchs. Die Summe der Betreuungsgutschriften wird durch die Beitragsdauer geteilt und dann zum durchschnittlichen Erwerbseinkommen dazugezählt.

11 Pro Kalenderjahr darf höchstens eine ganze Gutschrift angerechnet werden. Die Betreuungsgutschrift ist nur bis zum Erreichen der Maximalrente rentenwirksam.

Jährliche Anmeldung

12 Die Betreuungsgutschrift muss jährlich bei der kantonalen AHV-Ausgleichskasse im jeweiligen Wohnsitzkanton geltend gemacht werden. Die jährliche Anmeldung ist deshalb wichtig, weil es nicht möglich ist, erst bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Betreuungsgutschrift erfüllt waren. Formulare für die Anmeldung sind bei den kantonalen AHV-Ausgleichskassen und ihren Zweigstellen oder via Internet (www.ahv-iv.info) verfügbar.

Partnerschaftsgesetz

13 Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare ist

- die eingetragene Partnerschaft der Ehe,
- die gerichtliche Auflösung der Partnerschaft der Scheidung,
- die überlebende Person beim Tod ihrer Partnerin oder ihres Partners dem Witwer,

gleichgestellt.

In diesem Merkblatt haben die Zivilstandsbezeichnungen deshalb auch die folgende Bedeutung:

Ehe/Heirat: eingetragene Partnerschaft;

Scheidung: gerichtliche Auflösung der Partnerschaft;

Verwitwung: Tod der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners.

Auskünfte und weitere Informationen

14 Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen befindet sich auf den letzten Seiten jedes Telefonbuchs.

15 Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.



Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Nachdruck Oktober 2007. Auszugsweiser Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 1.03/d.

Es ist ebenfalls auf Internet www.ahv-iv.info verfügbar.